

An alle
Zahnärztinnen und Zahnärzte
im Land Brandenburg

KZV Land Brandenburg
Postfach 600864
14408 Potsdam

12/2006

Potsdam, 16.11.2006

Sehr verehrte Frau Kollegin,
sehr geehrter Herr Kollege,

mit unserem Mitgliederrundschreiben informieren wir Sie über:

1. - **Regelung des Fortbildungsnachweises**
- **Hochrechnung für das Quartal III/2006**

- 2.1 - **Vergütungsverhandlungen mit dem Landesverband des VdAK/AEV gescheitert - Landesschiedsamt angerufen**
- **Ausschreibung eines Vertragszahnarztsitzes**

- 2.2 - **Vergütungsvereinbarung mit der Knappschaft für das Jahr 2006**

- 2.6 - **Vertragszahnärztliche Versorgung von im Ausland versicherten Personen**
hier: Nichtberufsunfälle von in der Schweiz Versicherten
- **Vereinbarung über die vertragszahnärztliche Versorgung von Personen, die nach über- oder zwischenstaatlichem Krankenversicherungsrecht Anspruch auf Leistungen aus der Krankenversicherung haben**

5. - **Rundschreiben künftig per E-Mail beziehbar**
- **Datenübersicht nach § 286 SGB V**
- **Verjährung der zahnärztlichen Honorarforderungen gegenüber Patienten zum 31.12.2006**

9. - **Stellenmarkt**

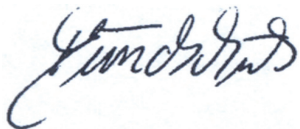
Anlagen

- Punktwerte Land Brandenburg 2006
- Punktwerte Land Brandenburg ab 01.01.2007
- Punktwerte Fremdkassen 2006
- Anlage zum Punkt 2.6, abzuheften in Ihrer Vertragsmappe unter der Rubrik V - 9
- Patienteninformation (Kopiervorlage) „Ist die Spritze für die Lokalanästhesie bei der zahnärztlichen Behandlung eine Wunschleistung“
- Anlage zum Punkt 2.1, Vereinbarung über die vertragszahnärztliche Versorgung von Personen, die nach über- oder zwischenstaatlichem Krankenversicherungsrecht Anspruch auf Leistungen aus der Krankenversicherung haben, abzuheften in Ihrer Vertragsmappe unter der Rubrik VII - 9
- Aufruf zur Teilnahme an der Protestveranstaltung am 4. Dezember 2006

VERTRETERVERSAMMLUNG DER KZVLB

Die nächste Vertreterversammlung findet am 16.12.2006 in der KZVLB statt. Brandenburger Zahnärzte sind hierzu herzlich eingeladen. Zur besseren Planung ist eine telefonische Anmeldung (0331 2977-302) erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Vorstand der KZVLB



Dr. Bundschuh
Vorsitzender des Vorstandes
der KZV Land Brandenburg

Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung

KZBV

Regelung des Fortbildungsnachweises gemäß § 95 d Abs. 6 SGB V

Präambel

Die KZBV hat gem. § 95 d Abs. 6 Satz 1 SGB V im Einvernehmen mit der BZÄK den angemessenen Umfang der im Fünfjahreszeitraum gem. § 95 d SGB V notwendigen Fortbildung zu regeln. Dies ist durch Beschluss des Vorstandes der KZBV vom 13.02.2004 geschehen, wonach der Vertragszahnarzt innerhalb eines Fünfjahreszeitraumes 125 Fortbildungspunkte für die Pflicht zur fachlichen Fortbildung nachweisen muss.

Darauf aufbauend hat die KZBV gem. § 95 d Abs. 6 Satz 2 SGB V das Verfahren des Fortbildungsnachweises und der Honorarkürzung gem. § 95 d Abs. 3 SGB V zu regeln. Dabei ist insbesondere festzulegen, in welchen Fällen Vertragszahnärzte bereits vor Ablauf des Fünfjahreszeitraumes Anspruch auf eine schriftliche Anerkennung abgeleiteter Fortbildung haben.

I. Verfahren des Fortbildungsnachweises durch den Vertragszahnarzt Schriftlicher Nachweis gegenüber der KZV

Der Vertragszahnarzt hat einen schriftlichen Nachweis der von ihm innerhalb eines Fünfjahreszeitraumes erreichten Fortbildungspunkte gegenüber der KZV zu führen, deren Mitglied er zum Zeitpunkt der Erbringung des Fortbildungsnachweises ist.

Vorgaben der Bundeszahnärztekammer und der Zahnärztekammern

In den Fortbildungsnachweis können nur solche Fortbildungsmaßnahmen aufgenommen werden, die dem Konzept der Bundeszahnärztekammer zum freiwilligen Nachweis von Fortbildungen entsprechen. Die KZV übernimmt keine Gewähr dafür, dass die für die Fortbildung erteilten Punkte den Vorgaben der Bundeszahnärztekammer entsprechen.

Mindestpunktzahl

Der Fortbildungsnachweis kann gegenüber der KZV erst dann geführt werden, wenn der Vertragszahnarzt innerhalb des Fünfjahreszeitraumes mindestens 125 Punkte für die Pflicht zur fachlichen Fortbildung nachweisen kann. Der Nachweis kann durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung einer Landes Zahnärztekammer, deren Gültigkeit sich auf den jeweiligen Fünfjahreszeitraum bezieht, ersetzt werden.

Formloser Eigenbeleg

Der Fortbildungsnachweis ist in Form eines Eigenbelegs des Vertragszahnarztes zu führen, in dem die im Fünfjahreszeitraum erbrachten Fortbildungsmaßnahmen und die diesbezüglichen Punktbewertungen im Einzelnen aufzulisten sind. Dabei genügen grundsätzlich stichwortartige Bezeichnungen der jeweiligen Fortbildungsmaßnahmen. Eventuelle weitergehende Bestimmungen zum Fortbildungsnachweis der KZVen (Nachweisformulare, usw.) sind zu beachten.

Aufbewahrungspflicht

Die KZVen werden gesetzmäßig stichprobenartige Überprüfungen der Inhalte der ihnen vorgelegten Fortbildungsnachweise ihrer Mitglieder vornehmen. Für diesen Zweck ist der Vertragszahnarzt verpflichtet, ihm von den Veranstaltern von Fortbildungsmaßnahmen erteilte Belege bzw. Bescheinigungen entsprechend der Vorgaben der KZVen einschließlich der Punktbewertungen aufzulisten und zusammen mit den Belegen und Bescheinigungen vorzulegen. Die Belege bzw. Bescheinigungen sind nach Abschluss des jeweiligen Fünfjahreszeitraumes noch mindestens ein Jahr nach Mitteilung an die KZV aufzubewahren.

II. Honorarkürzungen gem. § 95 d Abs. 3 SGB V durch die KZV

Für das Verfahren der Kürzungen der Vergütungen im Rahmen des vertragszahnärztlichen Versorgung für den Fall, dass ein Vertragszahnarzt seiner Verpflichtung zum Nachweis der fachlichen Fortbildung innerhalb eines Fünfjahreszeitraumes nicht nachkommt, gilt grundsätzlich § 95 d Abs. 3 SGB V.

Personenbezogene Honorarkürzung

Die Honorarkürzungen beziehen sich nur auf Vergütungen für zahnärztliche Leistungen, die über die KZVen abgerechnet, bzw. von diesen verteilt werden. Die Pflicht zur fachlichen Fortbildung ist eine persönliche Verpflichtung des einzelnen Vertragszahnarztes. Daher beziehen sich Honorarkürzungen nur auf das Honorar desjenigen Vertragszahnarztes, der seiner Fortbildungspflicht nicht rechtzeitig nachgekommen ist. Dies gilt gem. § 95 d Abs. 4, Abs. 5 Satz 1 SGB V entsprechend für ermächtigte Zahnärzte bzw. angestellte Zahnärzte eines medizinischen Versorgungszentrums oder eines Vertragszahnarztes.

Gemeinschaftspraxen, angestellter Zahnarzt, medizinisches Versorgungszentrum

Soweit bei Gemeinschaftspraxen lediglich ein an dieser beteiligter Vertragszahnarzt seinen Fortbildungsnachweis nicht rechtzeitig führen kann, ist grundsätzlich das Gesamthonorar der Gemeinschaftspraxis durch die Anzahl der an ihr beteiligten Vertragszahnärzte zu teilen und der rechnerische Anteil des Vertragszahnarztes, der den Fortbildungsnachweis nicht erbracht hat, entsprechend zu kürzen. Entsprechend ist zu verfahren, wenn ein Fortbildungsnachweis für einen angestellten Zahnarzt eines Vertragszahnarztes oder eines medizinischen Versorgungszentrums nicht erbracht werden kann.

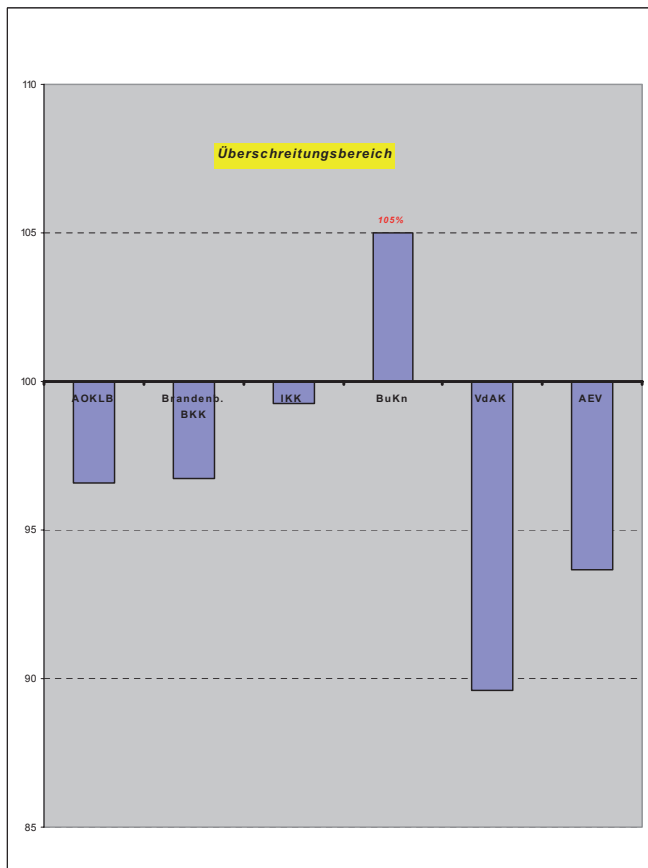
Hinweispflicht der KZV

Der Vertragszahnarzt bzw. das medizinische Versorgungszentrum ist von der zuständigen KZV mindestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Fünfjahreszeitraumes zur Abgabe des erforderlichen Fortbildungsnachweises aufzufordern, wobei auf die ansonsten vorzunehmenden Honorarkürzungen gem. § 95 d Abs. 3 SGB V hinzuweisen ist.

Das Nähere zum Verfahren der Honorarkürzungen wird von den KZVen geregelt.

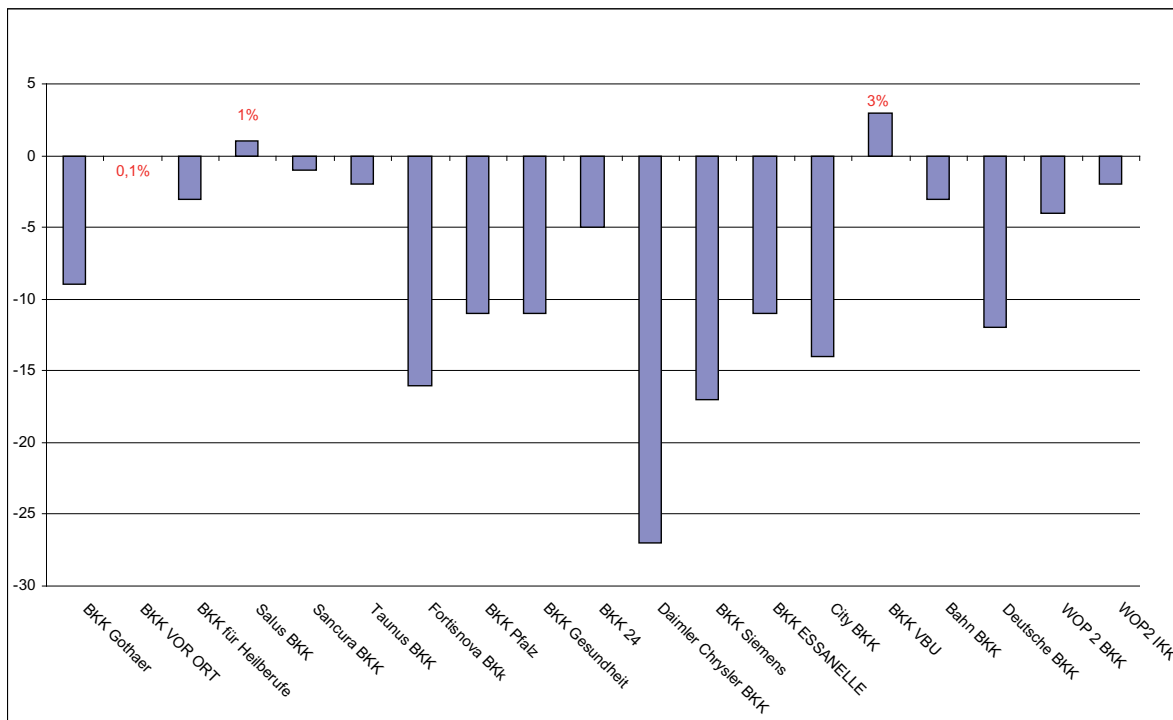
HOCHRECHNUNG FÜR DAS QUARTAL III/2006

Eigene Kassen



Wohnortkassen

BUDGETSITUATION WOP KASSEN 1. - 3. QUARTAL 2006



Mittlerweile liegen die Hochrechnung III/2006 zur Budgetauslastung des Jahres 2006 auf der Basis der eingelesenen Disketten der Quartalsabrechnungen sowie die Abrechnungsergebnisse des 1. Halbjahres und der Monatsabrechnungen Januar bis September 06 vor.

Danach zeigt sich, dass bei den eigenen Kassen für die Knappschaft immer noch eine deutliche Budgetüberschreitung in Höhe von 5 % festgestellt werden muss. Erfreulicherweise hat sich die anfängliche (1. Hj. 2006) Budgetüberschreitung bei der Brandenburgischen BKK und der IKK Brandenburg und Berlin in eine leichte Unterschreitung gewandelt. Dennoch besteht nach wie vor die Gefahr, dass das IV. Quartal 2006 höher zu Buche schlägt als zu erwarten ist.

Bei den Wohnortkassen weist der Trend ebenfalls eine deutliche Abschwächung der Budgetüberschreitung wie in den zurückliegenden Quartalen auf. Hier stehen trotz dieser Entwicklung nach wie vor die BKK VBU, BKK Salus und aufgrund der denkbar knappen Unterschreitung die BKK VOR ORT und die BKK Sancura im Fokus der Betrachtung.

Beachten Sie, dass eine unaufschiebbare Behandlung des Versicherten allein wegen der kritischen Budgetsituation nicht versagt werden darf!

In diesem Zusammenhang möchten wir Sie ebenfalls auf die prekäre Budgetsituation bei der AOK Sachsen hinweisen. Wegen der drohenden deutlichen Budgetüberschreitung bei der AOK Sachsen wird die KZV Sachsen einen 20%igen Sicherheitsabschlag auf die Leistungen der BEMA-Teile 1 – 4 (KCH, KFO, PAR, KFB) bei der Honorarvergütung dieser Krankenkasse einbehalten. Demnach ist davon auszugehen, dass die zu erwartende Budgetüberschreitung gleichwohl die abrechnenden Fremdzahnärzte betrifft.

Dieser Abschlag wird nicht bei den Leistungen nach 01, 01k, 04, allen Röntgenleistungen, 107, 119 a-d und 120 a-d erhoben. Ebenfalls sind IP-Honorare, FU-Leistungen und die M/L-Kosten davon nicht betroffen.

Dieser Situation folgend, sollten Sie bei Versicherten der AOK Sachsen mit dem notwendigen Augenmaß den Umfang Ihrer Behandlung bewerten und ausführen.

Auf den zurzeit stattfindenden Bezirksstellenversammlungen wird der Vorstand der KZV Land Brandenburg Ihnen umfassend zur Budgetproblematik Rede und Antwort stehen.

Michael Zinnow, Telefon: 0331 2977-150, michael.zinnow@kzvlb.de

VERGÜTUNGSVERHANDLUNGEN MIT DEM LANDESVERBAND DES VDAK/AEV GESCHEITERT - LANDESSCHIEDSAMT ANGERUFEN

Die Honorarverhandlungen mit den Ersatzkassen sind in der Sitzung am 25.09.2006 seitens der KZV Land Brandenburg für gescheitert erklärt worden. Die KZV Land Brandenburg hat zwi-schenzeitlich das Landesschiedsamt angerufen

Zum Hintergrund:

Die Verhandlungspartner des VdAK/AEV haben eine Einbeziehung des Fremdfallausgleichs in die Vertragsgestaltung abgelehnt. Zur Begründung wurde auf ein seit Mai 2006 vorliegendes und vom VdAK/AEV in Auftrag gegebenes Gutachten verwiesen, wonach die vereinbarte Ge-samtvergütung die Fremdfälle mit umfasse. Das heißt konkret, dass der VdAK/AEV auf dem Standpunkt steht, die im Land Brandenburg bisher vereinbarte Gesamtvergütung nach Einzel-leistungen enthalte auch die Vergütung der (beispielsweise) Berliner Vertragszahnärzte, die Brandenburger Versicherte behandeln.

Einer Protokollnotiz vom 28.08.2002 zwischen dem VdAK/AEV und der KZV Land Brandenburg zufolge, bestand jedoch bereits seit 2002 – mit Einführung des Wohnortprinzips – Einig-keit darüber, dass die Gesamtvergütung in Brandenburg gerade die Fremdfälle nicht umfasst und eine Klärung auf Bundesebene zu erfolgen habe.

Wortlaut der Protokollnotiz vom 28.08.2002:

„10. Hinsichtlich der Berechnung und Ausgleichsregelungen der Gesamtvergütung bezogen auf den sog. Fremdfallausgleich erklären die Vertreter der VdAK/AEV-Landesvertretung, dass diese Angelegenheit von den Vertragspartnern auf Bundesebene gemäß § 75 Abs. 7 SGB V zu klären ist und dieser Vertrag keine präjudizierende Wirkung auf derartige zu regelnde Maßnahmen haben wird.“

Diese Situation ist für die KZV Land Brandenburg nicht weiter hinnehmbar, da bereits für das Jahr 2004 die KZV Berlin - aufgrund des von der KZBV entwickelten Fremdfallausgleiches - eine Summe von 1,9 Mio. Euro von der KZV Land Brandenburg fordert, obwohl wir für diese Fälle bisher keine Vergütung von den Ersatzkassen erhalten haben. Im Sinne unserer Vertrags-zahnärzte sahen wir uns gezwungen, die Vertragsverhandlungen für gescheitert zu erklären und das Landesschiedsamt zur Klärung anzurufen.

Bärbel Grünwald, Tel.: 0331 2977-335, baerbel.gruenwald@kzvlb.de

AUSSCHREIBUNG EINES VERTRAGSZAHNARZTSITZES

Aufgrund des Paragraphen 103 Abs. 4 SGB V schreibt die KZV Land Brandenburg folgenden in derzeit gesperrtem Planungsbereich liegenden Vertragszahnarztsitz aus:

**im Planungsbereich Potsdam - Stadt
(zahnärztlicher Bedarfsplan)**

14473 Potsdam

Um diesen Vertragszahnarztsitz kann sich jeder Zahnarzt bewerben, der bereits im Zahnarztregister einer KZV eingetragen ist oder die Voraussetzung für die Eintragung bis zum 31.03.2007 erfüllt.

Die Bewerbungsunterlagen sind bis zum 15.12.2006 bei der KZVLB, Abt. Zulassung/ Register, Ansprechpartnerin Frau Sotscheck, Helene-Lange-Straße 4-5, 14469 Potsdam, einzureichen.

AUSSCHREIBUNG EINES VERTRAGSZAHNARZTSITZES

Aufgrund des Paragraphen 103 Abs. 4 SGB V schreibt die KZV Land Brandenburg folgenden in derzeit gesperrtem Planungsbereich liegenden Vertragszahnarztsitz aus:

**im Planungsbereich Frankfurt / Oder- Stadt
(zahnärztlicher Bedarfsplan)**

15232 Frankfurt / Oder

Um diesen Vertragszahnarztsitz kann sich jeder Zahnarzt bewerben, der bereits im Zahnarztregister einer KZV eingetragen ist oder die Voraussetzung für die Eintragung bis zum 31.03.2007 erfüllt.

Die Bewerbungsunterlagen sind bis zum 31.12.2006 bei der KZVLB, Abt. Zulassung/ Register, Ansprechpartnerin Frau Sotscheck, Helene-Lange-Straße 4-5, 14469 Potsdam, einzureichen.

VERGÜTUNGSVEREINBARUNG MIT DER KNAPPSCHAFT FÜR DAS JAHR 2006

Die Vergütungsverhandlungen mit der Knappschaft für das Jahr 2006 sind abgeschlossen worden.

Nachfolgend geben wir Ihnen die wesentlichen Verhandlungsergebnisse bekannt, die noch unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Aufsichtsbehörde stehen.

Dessen ungeachtet können die neuen Punktwerte ab sofort zum Ansatz gebracht werden.

Vergütungspunktwerte für die Knappschaft für das Jahr 2006

IP/FU	vom 01.01.2006 bis 31.12.2006	0,7707 €
KCH/KB/PA	vom 01.01.2006 bis 31.12.2006	0,7532 €
KFO	vom 01.01.2006 bis 31.12.2006	0,6643 €
Begutachtung	vom 01.01.2006 bis 31.12.2006	0,7532 €

ZE-Wiederherstellungsmaßnahmen und Reparaturen

Es konnte vereinbart werden, dass die bisher bestehende Regelung, wonach unaufschiebbare Wiederherstellungen und Reparaturen als Akutversorgung ohne vorherige Genehmigung durchgeführt werden können, auch für das Jahr 2006 in der nachfolgenden Fassung weitergeführt wird:

- (1) Im Prothetik-Bereich können unaufschiebbare Reparaturen, die nicht in den Gewährleistungszeitraum fallen, als Akutversorgungen ohne vorherige Genehmigung durchgeführt und abgerechnet werden.

Legt der Versicherte ein vollständiges und lückenloses Bonusheft im Sinne des § 55 Abs. 1 SGB V vor, trägt der Zahnarzt den Festzuschuss entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (Bonus 20 % bzw. Bonus 30 %) ein und rechnet den Heil- und Kostenplan ab. Wird ein lückenhaftes oder gar kein Bonusheft vorgelegt, rechnet der Zahnarzt mit dem einfachen Festzuschuss ab oder der Versicherte lässt den Festzuschuss vor Behandlung von seiner Krankenkasse festsetzen. Korrekturen sind quartalsweise unter Vorlage des Heil- und Kostenplanes und des Bonusheftes durch die Krankenkasse mitzuteilen.

- (2) Für Härtefälle ist vor Abrechnung eine Festsetzung des Zuschusses durch die Krankenkasse notwendig.

Abrechnung von Mischfällen

Die Vertragspartner sind übereingekommen, von der im Entwurf des Bundesmantelvertrages vorgesehenen Möglichkeit der Vereinbarung einer von der gesetzlichen Regelung abweichenden Grenzziehung der Abrechnung bei Mischfällen Gebrauch zu machen.

Es wird vereinbart, dass sämtliche Mischfälle, d.h. Regelleistungen und/oder gleichartige Leistungen in Verbindung mit andersartigen Leistungen, zunächst bis zum 31.12.2006 über die KZVLB abzurechnen sind.

Versandkosten

Die Versandkosten für Versandgänge, die die Zahnarztpraxis im Zusammenhang mit der Erbringung zahntechnischer Leistungen durch gewerbliche Laboratorien durchführt, werden von bisher 3,00 € auf

3,08 € ab 1. September 2006

gehoben.

Bärbel Grünwald, Tel.: 0331 2977-335, baerbel.gruenwald@kzvlb.de

VERTRAGSZAHNÄRZTLICHE VERSORGUNG VON IM AUSLAND VERSICHERTEN PERSONEN

Hier: Nichtberufsunfälle von in der Schweiz Versicherten

Die Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung – Ausland informiert in einem Merkblatt über das Verfahren und die Kostenabrechnung bei Nichtberufsunfällen von in der Schweiz versicherten Personen.

Als Anspruchsnachweise bei Nichtberufsunfällen in der Schweiz versicherter Personen kommen der Vordruck E 112 oder die vom schweizerischen Krankenversicherungsträger ausgestellte Europäische Krankenversicherungskarte (EHIC) bzw. eine deutsche Krankenversicherungskarte in Betracht. Dem Rundschreiben ist ein Schaubild zum „Verfahren bei Nichtberufsunfällen von in der Schweiz Versicherten“ beigelegt (Anlage 1 zum DVKA-Rundschreiben 66/2006).

Die Sachleistungsaushilfe ist in diesen Fällen unter Kennzeichnung als „Nichtarbeitsunfall“ über den Vordruck E 125 in Höhe der tatsächlichen Kosten abzurechnen. Sofern ersichtlich ist, dass Leistungen sowohl für einen Nichtarbeitsunfall als auch für sonstige Erkrankungen angefallen sind, sind diese getrennt – also jeweils auf einem separaten Vordruck E125 – abzurechnen.

Das komplette Rundschreiben ist dieser Vorstandsinformation zur Einpflege in Ihre Vertragsmappe, Rubrik V/9, beigelegt.

VEREINBARUNG ÜBER DIE VERTRAGSZAHNÄRZTLICHE VERSORGUNG VON PERSONEN, DIE NACH ÜBER- ODER ZWISCHENSTAAATLICHEM KRANKENVERSICHERUNGSRECHT ANSPRUCH AUF LEISTUNGEN AUS DER KRANKENVERSICHERUNG HABEN

Die KZBV und die Spitzenverbände der Krankenkassen haben die o.g. Vereinbarung abgeschlossen. Das Abkommen regelt die Umsetzung der im Merkblatt beschriebenen Verfahrensweisen über die vertragszahnärztliche Versorgung von Personen, die nach über- oder zwischenstaatlichem Krankenversicherungsrecht Anspruch auf Leistungen aus der Krankenversicherung haben. Neben der begrüßenswerten Konkretisierung, ist nunmehr auch die Abrechnungsfähigkeit von Fo-tokopien sowie Versand- und Portokosten geregelt worden:

- Gemäß § 2 Abs. 1 letzter Satz der Vereinbarung kann der Zahnarzt für Fotokopien die GOÄ-Position 96 maximal bis zum Einzelsatz in Höhe von 0,17 EUR und
- gemäß § 2 Abs. 3 die tatsächlichen Versand- und Portokosten gemäß Nr. 5 der Allgemeinen Bestimmungen des BEMA abrechnen.

Der Vertrag ist zur Einpflege in Ihrer Vertragsmappe, Rubrik VII-9, dieser Vorstandsinformation beigelegt.

Bärbel Grünwald, Tel.: 0331/2977; baerbel.gruenwald@kzvlb.de

November 2006

VEREINBARUNG ÜBER DIE VERTRAGSZAHNÄRZTLICHE VERSORGUNG VON PERSONEN, DIE NACH ÜBER- ODER ZWISCHENSTAATLICHEM KRANKENVERSICHERUNGSRECHT ANSPRUCH AUF LEISTUNGEN AUS DER KRANKENVERSICHERUNG HABEN

Die KZBV und die Spitzenverbände der Krankenkassen haben die o.g. Vereinbarung abgeschlossen.

Das Abkommen regelt die Umsetzung der im Merkblatt beschriebenen Verfahrensweisen über die vertragszahnärztliche Versorgung von Personen, die nach über- oder zwischenstaatlichem Krankenversicherungsrecht Anspruch auf Leistungen aus der Krankenversicherung haben.

Neben der begrüßenswerten Konkretisierung, ist nunmehr auch die Abrechnungsfähigkeit von Fotokopien sowie Versand- und Portokosten geregelt worden:

- *Gemäß § 2 Abs. 1 letzter Satz der Vereinbarung kann der Zahnarzt **für Fotokopien die GOÄ-Position 96 maximal bis zum Einzelsatz in Höhe von 0,17 EUR** und*
- *gemäß § 2 Abs. 3 die tatsächlichen **Versand- und Portokosten gemäß Nr. 5 der Allgemeinen Bestimmungen des BEMA** abrechnen.*

Der Vertrag ist zur Einpflege in Ihrer Vertragsmappe, Rubrik VII-9, dieser Vorstandsinformation beigelegt.

Bärbel Grünwald, Tel.-Nr.: 0331 2977-335, baerbel.gruenwald@kzvlb.de

RUNDSCHREIBEN KÜNFTIG PER E-MAIL BEZIEHBAR

Der Wunsch, das Vorstandsrundschreiben auf elektronischem Weg zu erhalten, wurde in letzter Zeit vermehrt an die KZVLB herangetragen. Diesen Trend zum papierlosen Büro unterstützen wir und bitten Sie uns zu informieren, wenn Sie die Vorstandsrundschreiben und andere Informationen künftig per E-Mail beziehen möchten.

Schicken Sie Ihre Anforderung bitte an folgende Adresse:

E-Mail-Adresse: vorstandsinfo@kzvlb.de

Betreffzeile: Vorstandsrundschreiben

Ebenso ist es möglich, das BKV-Verzeichnis per E-Mail zu beziehen.

E-Mail-Adresse: vorstandsinfo@kzvlb.de

Betreffzeile: BKV-Verzeichnis

Auch wenn Sie das Rundschreiben nicht per E-Mail beziehen möchten, bitten wir Sie, uns bei der Aktualisierung unserer Daten behilflich zu sein und uns Ihre E-Mail-Adresse mitzuteilen.

E-Mail-Adresse: vorstandsinfo@kzvlb.de

Betreffzeile: Aktualisierung

Bitte übermitteln Sie uns Ihre Abrechnungsnummer sowie Namen und Adresse.

Ergänzungslieferungen zum Abheften, z.B. für die Vertragsmappe, werden Ihnen auch weiterhin in gedruckter Form zugestellt. Mitglieder der KZVLB, die sich nicht in den E-Mail-Verteiler für das Vorstandsrundschreiben eintragen lassen, erhalten es weiterhin per Post.

DATENÜBERSICHT NACH § 286 SGB V

Der Gesetzgeber verpflichtet die Krankenkassen und KZVen mit § 286 SGB V, einmal jährlich eine Übersicht über die Art der von ihnen oder in ihrem Auftrag gespeicherten Sozialdaten zu erstellen.

Neben der Vorlage bei der zuständigen Aufsichtsbehörde ist den KZVen die Verpflichtung zur Veröffentlichung dieser Übersicht in geeigneter Weise auferlegt.

Dieser gesetzlichen Vorschrift kommen wir mit der folgenden Übersicht nach:

1. Betroffener Personenkreis

Alle Mitglieder der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Land Brandenburg.

2. Bezeichnung der Datei und Art der gespeicherten personenbezogenen Daten

- Zahnarztregister

Daten gemäß Zulassungsverordnung für Vertragszahnärzte

- *Mitgliederverwaltung*

Praxis- und Registerdaten sowie Notfalldienstdaten

- *Honorarkontenverwaltung*

Zahnarztrechnungsnummer, abgerechnete zahnärztliche Leistungen und Bewertungszahlen und vierteljährliche Kontoauszüge über alle abgerechneten und gezahlten Honorare sowie Geldbewegungen.

VERJÄHRUNG DER ZAHNÄRZTLICHEN HONORARFORDERUNGEN GEGENÜBER PATIENTEN ZUM 31.12.2006

Wieder neigt sich ein Jahr dem Ende zu. Wir möchten es daher nicht versäumen, Sie auf die Verjährungsfristen zum 31.12.2006 aufmerksam zu machen.

Alle offenen Forderungen aus dem Jahre 2003 verjähren zum Jahresende 2006. Die Verjährung tritt nicht ein, wenn sie gehemmt wird. Die Verjährung wird gehemmt, wenn Sie bis zum 31.12.2006 das gerichtliche Mahnverfahren einleiten oder Klage beim zuständigen Amtsgericht (Einwurf in den Hausbriefkasten des zuständigen Gerichtes bis 31.12.2006, 24:00 Uhr ist noch fristwährend) erheben.

Denken Sie bitte daran, dass seit dem 01. Juli 2006 das Zentrale Mahngericht Berlin-Brandenburg in Berlin-Wedding zuständig ist. Die Hausanschrift lautet:

Brunnenplatz 1
13357 Berlin

Weitere Informationen zum Mahnverfahren erhalten Sie unter der Servicrufnummer 030-90156-314/343, der Homepage des Amtsgerichts Wedding unter www.berlin.de/ag-wedding sowie der Homepage der KZVLB unter www.kzvlb.de.

Die Verjährung beginnt neu zu laufen, wenn der säumige Patient dem Zahnarzt gegenüber den Anspruch durch Abschlagszahlung, Zinszahlung, Sicherheitsleistung oder in anderer Weise anerkennt.

M. Isensee-Werth, Telefon: 0331 2977-412, marion.isensee-werth@kzvlb.de

PRAXISABGABE - STELLENMARKT

Stellenangebot

Fachzahnarzt für Kieferorthopädie in Kleinmachnow, in sehr guter Lage und wirtschaftlich gut, sucht Kieferorthopäden/in zur selbständigen Mitarbeit.

Bei Interesse wenden Sie sich bitte an die:

KZVLB
Abt. Zulassung/Register
Frau Sotscheck
Tel.: 0331 2977-334

Moderne, fortbildungsorientierte Gemeinschaftspraxis (Implantate, Hypnose, Laser, PA, ZE, Endo, Ästhetik) sucht ab 15.12.2006 freundliche/n, motivierte/n Zahnarzt/Zahnärztin als angestellte/n ZA/in bzw. Entlastungsassistent/in.

Bei Interesse wenden Sie sich bitte an die:

Zahnarztpraxis Juhl
A.-Tanneur-Str. 25
14974 Ludwigsfelde
Tel.: 03378 800835
www.zahnarztpraxis-juhl.de

Zahnarztpraxis in Prenzlau sucht ab 01.01.2007 angestellten Zahnarzt/Zahnärztin.

Prenzlau liegt im Naturparadies Uckermark, 100 km bis Berlin und zur Ostsee. Ich biete Ihnen ein Grundgehalt von 10,-€ pro Stunde + Leistungszulage + kostenlose Einliegerwohnung. Mein junges motiviertes prophylaxeorientiertes Team freut sich auf Ihre Mitarbeit. Gern arbeiten wir auch mit erfahrenen Kolleginnen/Kollegen zusammen.

Bewerbung unter:

Tel.: 03984 / 834940
Fax: 03984 / 834941
e-mail: polimedprenzlau@aol.com

Stellenangebot als Entlastungsassistent/in

Zahnarztpraxis im Planungsbereich Strausberg sucht ab sofort eine/n Entlastungsassistentin/en.

Bei Interesse wenden Sie sich bitte an die:

KZVLB
Abt. Zulassung/Register
Frau Sotscheck
Tel.: 0331 2977-334

Stellenangebot Ausbildungsassistent/in

Zahnarztpraxis im Raum Erkner sucht Ausbildungsassistentin/en mit mindestens einjähriger Berufserfahrung.

Bei Interesse wenden Sie sich bitte an die:

KZVLB
Abt. Zulassung/Register
Frau Sotscheck
Tel.: 0331 2977 334

Zahnarztpraxis in Bestensee, Nähe Königs Wusterhausen, sucht ab sofort einen Ausbildungsassistentin/en, alle Behandlungsbereiche außer KFO und Implantologie.

Interessenten melden sich bitte unter:

Tel.: 033763 62234 oder 0174 3263539

Stellengesuch als Entlastungsassistent

Suche eine Anstellung als Ausbildungsassistent.

Interessenten bitte melden bei:

Tim Harnack
Tel.: 0172 / 1309920
email: tim-harnack@freenet.de

Stellenangebot Zahnmedizinische/r Fachangestellte/r

Zahnarztpraxis in Potsdam sucht ab sofort Zahnarzhelfer/in / ZFA für Stuhlassistenz, mit Prophylaxekenntnissen.

Bei Interesse wenden Sie sich bitte an die:

Zahnarztpraxis Dr. med. L. Geserich
Potsdamer Straße 108
14469 Potsdam
Tel.: 0331 520233

KFO-Praxis im Norden Berlin sucht ab sofort Zahnmedizinische/n Fachangestellte/n – mit KFO-Erfahrung in Stuhlassistenz. Abrechnungskennnisse und Rezeptionserfahrung wünschenswert.

Interessenten bitte melden unter:

Tel.: 03303 503219 oder 030 40397464 (Frau Bügler)

Stellenangebot Zahnmedizinische/r Fachangestellte/r

Suchen ab Mai 2007 freundliche/n, zuverlässige/n Zahnmedizinische/n Fachangestellte/n als Schwangerschaftsvertretung in potsdamer KFO-Praxis für 27 Stunden wöchentlich. Vorkenntnisse in KFO wären wünschenswert.

Interessenten melden sich bitte bei:

Carolin Gibramczik
Tel.: 0331 7409900

Stellengesuch Zahnmedizinische/r Fachangestellte/r

Zuverlässige, freundliche und flexible Zahnmedizinische Fachangestellte, sucht ab sofort Volltagsstelle in Potsdam und näherer Umgebung.

Interessenten bitte melden bei:

Bianca Siebert
Tel.: 0179 7762427

Zuverlässige, teamfähige und freundliche ZFA, 20 Jahre, mit Fachkenntnissen in den Bereichen: Behandlungsassistenz, Röntgen, Abrechnung und Anmeldung, sucht ab Januar 2007 im Norden von Berlin und Barnim eine Volltagsstelle.

Interessenten bitte melden unter:

Tel.: 033396 86298 oder 033397 21185

Engagierte, belastbare, freundliche und selbstständig arbeitende ZMP mit mehreren Jahren Berufserfahrung sucht ab Januar 2007 neuen Wirkungskreis, im Landkreis TF, LDS, PM oder Berlin, für ca. 30 Stunden wöchentlich oder auf Honorarbasis.

Interessenten bitte melden unter:

Tel.: 0176 27418261

Zuverlässige, freundliche und flexible Zahnmedizinische Fachangestellte, 21 Jahre, mit Berufserfahrung, guten Abrechnungskennntnissen und Assistenz in allen Bereichen (außer KFO), sucht nach zweijähriger Schwangerschaftsvertretung ab sofort neue Herausforderung in einem netten Praxisteam im Kreis PR und OPR. Bin für Weiterbildung bereit.

Interessenten bitte melden bei:

Mandy Granzow
Tel.: 033977 82242 oder 0172 3610458

Stellengesuch Zahnmedizinische/r Fachangestellte/r

26-jährige junge, fleißige und teamfähige ZMF, mit allen Fähigkeiten und Fertigkeiten des selbstständigen Arbeiten im Bereich der Zahnmedizin und Kieferorthopädie sucht zum sofortigen Eintritt neuen Wirkungskreis. Gern in Brandenburg, Berlin, Spandau und Umgebung.

Interessenten bitte melden bei:

Shirley Brüggemann
Tel.: 03385 618995 oder 0179 9791745

ZMV - 49 Jahre mit 30-jähriger Berufserfahrung sucht Anstellung in Brandenburg an der Havel. Sehr gute Rezeptions-, Röntgen-, Labor-, Abrechnungs- sowie Stuhlassistenzkenntnisse vorhanden.

Interessenten bitte melden unter:

KZV Land Brandenburg
Abt. Öffentlichkeitsarbeit
Tel.: 0331 2977-319
E-Mail: oeffentlichkeit@kzvlb.de

Junge, freundliche, zuverlässige und teamfähige ZFA sucht in der Region Berlin/Brandenburg eine Festanstellung. Ich habe im Juli 2006 meine 3-jährige Ausbildung als ZFA erfolgreich, mit der Gesamtnote 2 beendet. Kenntnisse im Bereich der Stuhlassistenz, der Terminierung, Praxisorganisation, der Hygienemaßnahmen und Röntgenkunde (Röntgenschein) sind vorhanden. Der Umgang mit dem Abrechnungsprogramm DS-WIN-Plus (Dampsoft) ist mir vertraut. Gern würde ich Ihnen meine Bewerbungsunterlagen zusenden oder mich in einem persönlichen Gespräch vorstellen.

Interessenten bitte melden unter:

KZV Land Brandenburg
Abt. Öffentlichkeitsarbeit
Tel.: 0331 2977-319
E-Mail: oeffentlichkeit@kzvlb.de